



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Kann nur von Vermittlern und nicht von Direktkunden verwendet werden.

Antrag Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für angestellte Meldestellenbeauftragte

Ich beantrage eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung nach den folgenden Angaben.

Vermittler:

Interessent

Name:

Vorname:

Straße / Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Name des Arbeitgebers:

Geburtsdatum:

E-Mail Versand:

- | | | |
|--|----|------|
| - Police, Vertragsunterlagen und Rechnung als pdf: | Ja | Nein |
| - Weitere Korrespondenz: | Ja | Nein |

Gewünschte Vertragsdauer

Beginn: (0:00 Uhr) Ablauf: (24:00 Uhr)

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Vorversicherung / Vorschäden

Besteht oder bestand sonst noch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei uns oder einem anderen Versicherer? Ja Nein

Wenn ja, Versicherungsscheinnummer: Name des Versicherers:

Gekündigt durch: Kündigungsgrund:

Gekündigt zum:

Wurden Sie oder eine versicherte Person in den letzten 5 Jahren wegen Haftpflichtschäden im Rahmen der versicherten Tätigkeit in Anspruch genommen? Nein Ja

Falls ja, bitte näher erläutern:

Ein Abschluss ist nur möglich bei Schadenfreiheit in den letzten 5 Jahren und sofern eine Vorversicherung nicht vom Versicherer gekündigt oder aufgrund Mahnverfahren aufgehoben wurde. Alternativ erstellen wir Ihnen gerne, auch mit höheren Versicherungssummen, ein individuelles Angebot.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:
Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01

SWIFT: COBADEHHXXX

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für angestellte Meldestellenbeauftragte

Versichertes Risiko	
Angestellte(r) Meldestellenbeauftragte	
Versicherungssumme	
150.000 € 2-fach max. p.a.	250.000 € 2-fach max. p.a.
250,00 € (netto)	350,00 € (netto)

Es ist ein fester **Selbstbehalt** in Höhe von **250 EUR** vereinbart.

Beinhaltet Ihr Arbeitsvertrag Regelungen zur Haftung als Angestellter?

Nein Ja, bitte näher erläutern

Besteht eine arbeitsvertragliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Angestellter?

Nein Ja, bitte näher erläutern

Werden die Kosten der Versicherung von Ihrem Arbeitgeber übernommen?

Nein Ja, bitte näher erläutern

Sofern Sie eine der oben genannten Fragen mit „ja“ beantwortet haben, ist eine individuelle Angebotserstellung notwendig. Bitte senden Sie uns hierzu dieses Formular ausgefüllt zurück.

Prämienberechnung

Jahresnettoprämie Vermögensschaden Haftpflicht

Laufzeit von 3 Jahren (10 % Nachlass) -

Gesamtjahresnettoprämie

zzgl. 19 % Versicherungssteuer =

Angebotsanforderung:

Sollten die vorgeschlagenen Deckungskombinationen nicht Ihrem Versicherungsbedarf entsprechen, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Bitte geben Sie uns hierzu die gewünschten Parameter auf (z.B. Versicherungssumme, weitere versicherte Tätigkeiten etc.).

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01

SWIFT: COBADEHHXXX

Bitte beantworten Sie die Fragen richtig und vollständig, andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte der nachstehenden gesetzlich vorgesehenen Belehrung und den Versicherungsbedingungen.

Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Grundlage des Angebots der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärfl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01

SWIFT: COBADEHHXXX

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesem Antrag oder in anderen Schriftstücken gemacht haben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Erklärung

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir den Erhalt der bei mir verbleibenden Vertragsinformationen (Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Versicherungsinformationen nach der Informationspflichtenverordnung, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Allgemeine Datenschutzhinweise / Merkblatt zur Datenverarbeitung). Diese werden mit der Unterzeichnung Bestandteil des Antrages.

Die Hinweise und Belehrungen habe(n) ich / wir zur Kenntnis genommen. Ich / Wir bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Zudem bestätige(n) ich / wir, dass eine Beratung auf Grundlage meiner / unserer geäußerten Wünsche und Bedürfnisse erfolgt ist.

Sofern der in diesem Antrag genannte Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz prämienpflichtig vor Ablauf dieser Frist beginnt.

Vorschadensauskunft

Mit meiner / unserer Unterschrift zur Erklärung über die gefahrerheblichen Umstände gebe(n) ich / wir auch mein / unser ausdrückliches Einverständnis bezüglich der Vorversicherung beim genannten Versicherer anzufragen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) / Firmenstempel

Vermittler Unterschrift / Firmenstempel

Hinweis: Für den Antragsteller besteht eine Bindungsfrist an diesen Antrag von 2 Wochen ab dem im Antrag angegebenen Unterschriftsdatum.

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften (Mandat für wiederkehrende Zahlungen)

Ich / wir ermächtige(n) die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ00000277642, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unseren Zahlungsdienstleister an, die von ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Anschrift des Kontoinhabers

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code)

Name und Ort des Geldinstitutes

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte senden Sie diesen Antrag per Post: Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg,

per E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de oder per Fax: (040) 226 337 - 888 an uns zurück.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01

SWIFT: COBADEHHXXX

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Deutschland

Produkt: Vermögensschaden-Haftpflicht für Angestellte Meldestellenbeauftragte

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie vor allem gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus reinen Vermögensschäden entstehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihrer beruflichen Tätigkeit als Meldestellenbeauftragter im Angestelltenverhältnis nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Dazu gehören auch beispielsweise:
 - ✓ Unrichtige Auskunft oder fehlerhafte Beratung
 - ✓ Unrichtige Auslegung von Vorschriften
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z.B. Ihrer Erfüllungsgehilfen.

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören Haftungsrisiken z.B.:
 - ✗ Ihres Privatlebens,
 - ✗ aus der Tätigkeit als Geschäftsführer, Vorstand oder Aufsichtsrat, Beiratsmitglied privater Unternehmungen, Verein oder Verband,
 - ✗ aus dem Halten von Hunden und Pferden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir eine erheblich höhere Versicherungsprämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:
 - ! aus vorsätzlicher Handlung,
 - ! von Ihnen selbst, sowie von Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs,
 - ! aus Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung schützt Sie in Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Die erste oder die einmalige Prämie müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die erste Versicherungsprämie gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland – ergeben.

Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für angestellte Meldestellenbeauftragte

RB ang Meldestellenbeauf 2023-06

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 2 Unbegrenzte Nachhaftung

§ 3 Ausschlüsse

§ 4 Subsidiarität

Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

1. Versichert ist die Tätigkeit als Meldestellenbeauftragter im Angestelltenverhältnis nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) oder einer sonstigen gesetzlichen Regelung.
2. § 4 Ziff. 6 AVB-Allgemein findet insoweit keine Anwendung. Eine Tätigkeit als Organ bleibt in jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgenommen.
3. Nicht versichert ist die Tätigkeit für eine ausgelagerte interne oder externe Meldestelle.

Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 2 Unbegrenzte Nachhaftung

In Erweiterung zu § 2 AVB-Allgemein umfasst die Versicherung die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.

§ 3 Ausschlüsse

In Erweiterung von § 4 AVB-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden

1. von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Gesellschafter / Mitinhaber oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört; als Angehörige gelten;
 - 1.1. der Ehegatte des Versicherungsnehmers oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten;
 - 1.2. wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
2. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;

3. aus Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen;
4. im Zusammenhang mit Vertragsstrafen, Bußen, Strafzahlungen und Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages. Auf Erstattung von Strafen und Bußen gerichtete Ansprüche bleiben vom Versicherungsschutz ebenfalls ausgenommen.

§ 4 Subsidiarität

1. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag einer Gesellschaft, für welche der Versicherungsnehmer eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit ausübt, versichert - auch soweit der Versicherungsnehmer im dortigen Vertrag mitversicherte Person ist - und gewährt der andere Vertrag hierfür Deckung, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).
2. Der Vorrang des anderweitigen Versicherungsschutzes gilt auch dann, wenn in dem anderen Versicherungsvertrag eine der Ziff. 1 entsprechende Regelung enthalten ist und der andere Versicherer aufgrund dessen nicht zur Leistung verpflichtet ist. Eine der Ziff. 1 entsprechende Regelung liegt auch dann vor, wenn der anderweitige Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz bereits dann ausschließt, wenn das versicherte Interesse anderweitig versichert ist (sog. qualifizierte Subsidiaritätsklausel).
3. Soweit in Unkenntnis des Vorhandenseins anderen Versicherungsschutzes im vorgenannten Sinne Leistungen aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag erbracht wurden, ist der Versicherer berechtigt, diese Leistungen zurückzufordern. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Bestehen anderweitigen Versicherungsschutzes dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis hiervon anzuzeigen.
4. Bei einer schriftlich begründeten Deckungsablehnung des Versicherers der Grunddeckung wird die Bearbeitung des Schadens auf Wunsch des Versicherungsnehmers gleichwohl durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) übernommen. Soweit ALLCURA den Schaden aus diesem Vertrag bedingungsgemäß übernimmt, gehen etwaige Rückgriffsansprüche gegen den Versicherer der Grunddeckung im Sinne von Ziff. 1 gemäß § 7 Ziff. 3 AVB-Allgemein auf die ALLCURA über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Rechtsübergang auf Wunsch der ALLCURA schriftlich zu bestätigen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

AVB-Allgemein 2026-07

Inhalt

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

- § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer, Zurechnung
- § 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen
- § 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Ausschlüsse

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

- § 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers
- § 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 15)

- § 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche
- § 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung
- § 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages
- § 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht
- § 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit
- § 12 Gesellschafter und Partner
- § 13 Mitarbeiter
- § 14 Kumulsperr
- § 15 Beschwerden

A. Der Versicherungsschutz (§§ 1 - 4)

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes, Vermögens- und Sachschäden, Versicherungsnehmer, Zurechnung

1. Versicherungsschutz für berufliche Tätigkeit, Vermögensschadenbegriff

- 1.1 Versicherter Vermögensschaden
 - 1.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Person, für die er eintreten muss, bei der Ausübung beruflicher oder der im Versicherungsschein, seinen Nachträgen und Bedingungen beschriebenen Tätigkeit begangen hat, für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
 - 1.1.2 Vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche auf Rückforderung von Vergütungen (Gebühren, Honoraren etc.) sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB ausgenommen.

1.2 Definition des Vermögensschadens

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere auch von Geld und geldwerten Zeichen, Kryptowerten und kryptografischen Schlüsseln, bargeldlosen Zahlungsmitteln sowie Wertpapieren einschließlich Sparbüchern und Scheckheften) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

1.3 Mitversicherte Sachschäden

- 1.3.1 Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden an Akten, sonstigen Schriftstücken und beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.

- 1.3.2 Nicht versichert sind Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit oder der Verwaltung von Grundstücken sowie Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Abhandenkommen von Geld und geldwerten Zeichen, Kryptowerten und kryptografischen Schlüsseln, Wertpapieren einschließlich Sparbüchern und Scheckheften entstehen.

1.4 Mitversicherte Ansprüche nach § 253 II BGB

Im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert sind immaterielle Schäden bei Mandatsverhältnissen, die auch den Schutz der Rechtsgüter des § 253 II BGB zum Inhalt haben. Ein diesem Anspruch zugrundeliegender Personenschaden bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



1.5 Bürohaftpflicht

Eine Büro- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Sach- und Personenschäden und hieraus resultierende Vermögensfolgeschäden) ist nicht Gegenstand des Vertrages.

2. Natürliche Personen als Versicherungsnehmer (Gesellschafter und Partner)

2.1 Üben natürliche Personen ihren Beruf nach außen hin tatsächlich oder dem Anschein nach gemeinschaftlich aus, gelten sie als Gesellschafter oder Partner ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander im Innenverhältnis geregelt sind.

2.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die den Angestellten und sonstigen Personen, deren sich der oder die Versicherungsnehmer zur Erfüllung der beruflichen Tätigkeit bedienen, zur Last fallenden Verstöße. Im Übrigen gilt § 13.

2.3 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Gesellschafter und Partner. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Gesellschafter, Partner) oder sonstige Personen im Rahmen von Ziff. 2.2 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

3. Juristische Person und Berufsausübungsgesellschaft als Versicherungsnehmer

3.1 Nimmt eine juristische Person oder Berufsausübungsgesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bedient, zur Last fallenden Verstöße, soweit sie diese gesetzlich zu vertreten hat.

3.2 In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Dies gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen im Rahmen des Ziff. 3.1 ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

4. Embargo-Klausel

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen nur Versicherungsschutz, solange und soweit dem keine auf eine der Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung, Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

1. Vorwärtsversicherung, Nachhaftung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3) bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße,

die dem Versicherer nicht später als sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (Nachhaftung), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Ziff. 2, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde.

Eine Befristung des Versicherungsschutzes tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldeter Versäumnis wurde.

2. Rückwärtsversicherung

2.1 Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung, sofern vereinbart, bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit liegende Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

2.2 Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder versicherten Personen - wenn auch nur möglicherweise - als fehlerhaft erkannt oder ihnen gegenüber - wenn auch nur bedingt - als fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen

Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung begangen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Vorläufige Deckung

1.1 Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

1.2 Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zugrunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den endgültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

2. Hauptvertrag

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von § 8 Ziff. 2.1 zahlt.

2.2 Beginn bei späterer Prämieneinforderung

Wird die erste Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug bezahlt, so beginnt der Ver-



sicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

3.1 Abwehrschutz und Freistellung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

3.2 Berechtigte Schadenersatzverpflichtung

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses, Vergleiches oder verbindlicher Entscheidung eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

3.3 Anerkenntnisse und Vergleiche

Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Haftpflichtanspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.4 Vollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

4. Höchstbetrag der Versicherungsleistung

Die Versicherungssumme stellt - abgesehen vom Kostenpunkt (s. u. Ziff. 7) - den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt

4.1 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

4.2 bezüglich eines sich aus mehreren Verstößen ergebenden einheitlichen Schadens,

4.3 bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

5. Jahreshöchstleistung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) das Zweifache der Versicherungssumme.

6. Selbstbehalt des Versicherungsnehmers

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer 1.000 EUR (Festselbstbehalt) von der berechtigten Schadenersatzverpflichtung.

6.2 Ein Selbstbehalt ist ausgeschlossen, wenn bei Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten die Bestellung bzw. Zulassung des Berufsträgers oder die Anerkennung bzw. Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft erloschen ist. Dies gilt auch,

wenn Haftpflichtansprüche gegen die Erben des Versicherungsnehmers erhoben werden.

7. Prozesskosten

Der Versicherer trägt die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflichtanspruch betreffenden Haftpflichtprozesses, eines berufsrechtlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahrens sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention. Im Einzelnen gilt folgendes:

7.1 Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen.

7.2 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Dies gilt sowohl bei der Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche als auch bei der Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer nach dem Verhältnis von Versicherungssumme zu Haftpflichtanspruch ein.

7.3 Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des vereinbarten Selbstbehalts, treffen den Versicherer keine Kosten.

7.4 Sofern der Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Gesellschafter, Partner, die Gesellschaft oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet.

7.5 Bei der Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten ersetzt der Versicherer begrenzt auf seine Leistungspflicht Kosten höchstens nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse nach deutschem Kosten- und Gebührenrecht, sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anders vereinbart ist.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.6 Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenregulierungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen; dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

8. Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.



9. Leistungsbegrenzung bei gescheiterter Erledigung des Haftpflichtanspruchs oder Zurverfügungstellung der Versicherungsleistung

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Soweit in den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen nicht anders vereinbart, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

1. mit Auslandsbezug
 - 1.1 aus Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Ausland ausgeübt werden,
 - 1.2 aus Tätigkeiten in Staaten außerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz,
 - 1.3 welche vor Gerichten außerhalb der Staaten der EU, des EWR oder der Schweiz geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),
 - 1.4 wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts anderer Staaten als der EU, des EWR oder der Schweiz;
2. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen; vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben ferner Ansprüche, die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive und exemplary damages) ergeben;
3. wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Gesellschafter oder Partner. Als Angehörige gelten der Ehegatte des Versicherungsnehmers, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten sowie wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt ist;
4. des Versicherungsnehmers selbst sowie von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
5. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Berechtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; es besteht jedoch Abwehrschutz, soweit die wissentliche Pflichtverletzung strittig ist. Erbrachte Leistungen sind im Falle der rechtskräftigen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung an den Versicherer zu erstatten. Die vorsätzliche Herbeiführung von Schäden bleibt

im vollen Umfang vom Versicherungsschutz ausgenommen.

6. aus jeder Tätigkeit des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Beiratsmitglied privater Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und als Angestellter, sofern dies nicht gesondert vereinbart ist.

B. Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5 Versicherungsfall, Obliegenheiten im Versicherungsfall, Leistungen des Versicherers

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

2. Schadenanzeige

- 2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer spätestens innerhalb einer Woche ab schriftlicher Inanspruchnahme (Textform im Sinne von § 126 BGB) vom Versicherungsnehmer in Textform anzuzeigen.
 - 2.2 Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
 - 2.3 Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
 - 2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, ein berufsrechtlich vorgesehenes Schlichtungsverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gestellt, hat er außerdem innerhalb einer Woche Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens. Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt an Stelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.
- 3. Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei der Schadenabwehr**
- 3.1 Der Versicherungsnehmer ist, soweit für ihn zumutbar, verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers (insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient.



- 3.2 Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- 3.3 Den aus Anlass eines Schadenfalles erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmer außergerichtlich beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet, soweit nicht anders vereinbart.
- 3.4 Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; die Kosten einer solchen werden vom Versicherer nicht ersetzt.
- 4. Zahlung des Versicherers**
- 4.1 Zeitpunkt
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung (§ 3 Ziff. 3.2) für den Versicherer festgestellt, hat dieser den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Erfüllung
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- § 6 Leistungsfreiheit, Leistungskürzung und Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5**
- 1. Leistungsfreiheit**
Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat.
- 2. Leistungskürzung**
Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 3. Fortbestehen der Leistungspflicht bei einer Obliegenheitsverletzung nach § 5**
Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C. Das Versicherungsverhältnis (§§ 7 - 15)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung, Verpfändung, Rückgriffsansprüche

1. Versicherung für fremde Rechnung

- 1.1 Geltung der Vertragsbestimmungen für versicherte Personen

Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche erstreckt, die gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst gerichtet sind (versicherte Personen), finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Der Versicherungsnehmer bleibt neben den versicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

- 1.2 Zurechnung

In der Person des Versicherten gegebene Umstände, welche den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

- 1.3 Geltendmachung der Versicherungsansprüche

Versicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

- 1.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für versicherte Personen erstreckt sich auf ihre Tätigkeit für den Versicherungsnehmer, soweit nichts anderes vereinbart wird.

2. Abtretung, Verpfändung

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Rückgriffsansprüche

- 3.1 Übergang von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen Dritte

Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.

- 3.2 Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers

Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich oder wissentlich verletzt hat.

- 3.3 Währungs- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch gemäß Ziff. 3.1 oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Die Folgen einer



Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 86 Abs. 2 VVG.

§ 8 Prämienzahlung (Erst- und Folgeprämie) und Rechtsfolgen bei Nichtzahlung, Verzug bei Abbuchung, Prämienregulierung, Prämienrückerstattung

1. Vorläufige Deckung

1.1 Prämie

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine Prämie für die vorläufige Deckung zu zahlen, soweit der Hauptvertrag mit dem Versicherer der vorläufigen Deckung nicht zustande kommt. Diese entspricht der Laufzeit der vorläufigen Deckung in Höhe des Teils der Prämie, die beim Zustandekommen des Hauptvertrags für diesen zu zahlen wäre.

1.2 Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer die Erstprämie für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang der Deckungszusage und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

2. Zahlung der Erstprämie des Hauptvertrages

2.1 Fälligkeit

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt die erste Rate als Erstprämie.

2.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Zahlung der Folgeprämien des Hauptvertrages

3.1 Fälligkeit

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (§ 3 Ziff. 2.1) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

3.2 Zahlungsfrist bei Nichtzahlung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen

und Kosten im Einzelnen zu beziffern und die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den nachfolgenden Ziff. 3.3 und 3.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers bei Nichtzahlung
Tritt der Verstoß nach dem Ablauf dieser Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der Prämie oder der Kosten im Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3.4 Kündigungsrecht des Versicherers bei Nichtzahlung
Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

4. Verzug bei Abbuchung

4.1 Verzugsvoraussetzungen

Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einbeziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5. Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit Zahlung einer Rate in Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

6. Prämienregulierung

Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer.

Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr ist eine Vorausprämie. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird die endgültige Prämie auf Basis der vereinbarten Berechnungsgrundlage, z.B. Personen oder Umsatz, ermittelt. Bei Abweichungen aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen erfolgt ein Ausgleich (Erstattung oder Nachberechnung) für das abgelaufene und das laufende Versicherungsjahr.



Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden und richtet sich nach den jeweils für den Versicherungsnehmer geltenden Berechnungsgrundlagen. Maßgeblich für die Ermittlung der Mindestprämie sind die vom Versicherungsnehmer zum jeweiligen Versicherungszeitraum gemeldeten Angaben. Kommt der Hauptberuf in Wegfall (§ 9 Ziff. 4), so gilt für die Prämienbemessung von dem Zeitpunkt des Wegfalls an, ein bisheriger Nebenberuf als Hauptberuf.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsmitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung über die erhöhte Prämie erfolgen.

7. Prämienrückerstattung

7.1 Zeitanteilige Prämie

7.1.1 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

7.1.2 Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Prämie auf mehrere Jahre vorausbezahlt war oder das Verhältnis infolge Kündigung im Schadenfalle (§ 9 Ziff. 2) endet.

7.1.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (§ 11 Ziff. 3.1) beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

7.2 Geschäftsgebühr

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzug der Erstprämie (Ziff. 2.2) zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

1.1 Vorläufige Deckung

1.1.1 Die vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt.

1.1.2 Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen Antrag nach § 8 VVG widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 u. 2 VVG erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

1.1.3 Ist die vorläufige Deckung befristet, endet sie automatisch mit Fristablauf. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.

1.1.4 Ist die vorläufige Deckung unbefristet, kann jede Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam. Ziff. 1.1.1 bleibt unberührt.

1.2 Hauptvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, sofern sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages in Textform erklärt wird.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Kündigung im Schadenfall

2.1 Kündigungsvoraussetzungen

Das Versicherungsverhältnis kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles in Textform gekündigt werden, wenn eine Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

2.2 Kündigungsfrist

Der Versicherer hat ab Kenntnis vom Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.3 Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Recht zur Kündigung erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem die Zahlung geleistet, der Rechtsstreit durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich beigelegt oder das Urteil rechtskräftig geworden ist, ausgeübt wird.

3. Rechtzeitigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

4. Beendigung des Versicherungsschutzes

Bei Wegfall des versicherten Interesses (z.B. Wegfall der Zulassung, Genehmigung, Erlaubnis) endet das Versicherungsverhältnis.

§ 10 Verjährung, zuständiges Gericht, anwendbares Recht

1. Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Zuständiges Gericht

2.1 Klagen gegen den Versicherer

2.1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für seinen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz seiner vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.



2.1.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist auch das deutsche Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

2.2.1 Für Klagen des Versicherers ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.2.2 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist

2.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers in Deutschland im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dies entsprechend, wenn sein Geschäftssitz unbekannt ist.

2.4 Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz

Hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist das Gericht nach Ziff. 2.3 Satz 1 ausschließlich zuständig.

3. Anwendbares Recht

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

§ 11 Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer, Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers, Rechtsfolgen von deren Verletzungen, Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

1. Form der Willenserklärungen gegenüber dem Versicherer

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen in Text- oder Schriftform erfolgen und sind an die Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft, Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg, Telefax (040) 226 337 - 888 oder kontakt@allcura-versicherung.de zu richten.

2. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen (z.B. Ziff. 4.2.2). Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2.2 Gefahrumstände

Gefahrumstände sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

2.3 Zurechnung des Vertreterwissens

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

3. Rechtsfolgen von deren Verletzungen

3.1 Rechte des Versicherers

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 - 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

3.2 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsänderung

Erhöht sich durch die Vertragsänderung gemäß Ziff. 2.1 die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

4. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

4.1 Vorläufige Deckung

Schließt der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer ab, hat er dem bisherigen Versicherer den Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Gefahrerhöhung, Veränderung im versicherten Risiko

4.2.1 Selbständige Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben (Ziff. 2) und hat der Versicherer nach diesen bei Begründung des Versicherungsvertrages in Textform gefragt, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

4.2.2 Anzeigepflicht nach Aufforderung des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Auf-



forderung durch den Versicherer Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den zum Zwecke der Prämienbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Dies sind zum Beispiel zuschlagspflichtige Personen, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages sowie Änderungen einer Nebentätigkeit. Diese Anzeige ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung zu machen. Diese Aufforderung kann auch durch einen der Prämienrechnung beigefügten Hinweis erfolgen. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Unrichtige Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass ihn an der Unrichtigkeit kein Verschulden trifft.

4.2.3 Leistungsfreiheit infolge unrichtiger Angaben und arglistigen Verschweigens

Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen und Veränderungen im versicherten Risiko gemäß Ziff. 4.2.1 und 4.2.2 oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer unter den Voraussetzungen des § 26 VVG berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

4.3 Änderung von Anschrift und Name

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Gesellschafter und Partner

1. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall auch nur eines Gesellschafters oder Partners (§ 1 Ziff. 2) gilt als Versicherungsfall aller Gesellschafter und Partner. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

2. Durchschnittsleistung

Der Versicherer tritt für diese zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt folgendes:

- 2.1** Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Gesellschafter oder Partner festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Gesellschafter oder Partner zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistung durch die Zahl aller Gesellschafter bzw. Partner geteilt wird;
- 2.2** Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziff. 7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

3. Anwendung auf Nichtversicherungsnehmer

Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht nach Maßgabe des § 7 Ziff. 1.1 auch zugunsten eines Gesellschafters oder Partners, der Nichtversicherungsnehmer ist.

§ 13 Mitarbeiter

1. Mitarbeiter als Risikoerweiterung

Die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters, der nicht als Gesellschafter oder im Sinne des § 1 Ziff. 2 gilt, ist eine Erweiterung des versicherten Risikos nach § 11 Ziff. 4.2.

2. Folgen der Nichtanzeige

Wird die Beschäftigung eines zuschlagspflichtigen Mitarbeiters nicht angezeigt, verringert sich die Leistung (§ 12) des Versicherers in dem Umfang, als ob der Mitarbeiter Gesellschafter oder Partner im Sinne von § 1 Ziff. 2 wäre.

3. Versicherungsschutz für Mitarbeiter

In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 11 Ziff. 4.2.2 oder nach Bezahlung eines Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, umfasst die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziff. 1.1).

§ 14 Kumulsperr

1. Kumulsperr für den Versicherungsnehmer

Unterhält der Versicherungsnehmer auf Grund zusätzlicher Qualifikationen weitere Versicherungsverträge und kann er für einen und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die obliegende Leistung bezüglich dieses Verstoßes; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

2. Mehrere Versicherungsnehmer mit unterschiedlichen Berufsqualifikationen

Werden Angehörige oder Berufsausübungsgesellschaften der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, welche auf Grund gleicher, mehrfacher oder verschiedener Qualifikation Versicherungsverträge unterhalten oder über diese Versicherungsschutz haben, für ein- und denselben Verstoß verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

3. Kumulsperr für versicherte Personen

Ziff. 1 und Ziff. 2 gelten entsprechend, soweit eine versicherte Person im Sinne von § 7 auf Grund weiterer Versicherungsverträge Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann.



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft

§ 15 Beschwerden

Beschwerden können - außer an den Versicherer - auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, beschwerde@versicherungsombudsmann.de teilzunehmen.



Allgemeine Datenschutzhinweise für ALLCURA-Kunden (Merkblatt Datenverarbeitung)

Daten 2021-11

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte geben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 226 337 - 80
Fax: (040) 226 337 - 888
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse (Zusatz "Datenschutzbeauftragter"), E-Mail: datenschutz@allcura-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden oder anderen Betroffenen erhalten auf gesetzlicher Grundlage und - soweit erforderlich - auf Grundlage Ihrer Einwilligung. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob Versicherungsschutz besteht, ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Eine Angebotserstellung, der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken

mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einzelfällen auf Basis einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Einwilligungserklärungen, die vor dem 25. Mai 2018 uns gegenüber abgegeben wurden, können auch widerrufen werden. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. um unsere berechtigten Interessen zu wahren. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr



Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister: Um unseren Versicherten in jedem Fall die bestmögliche Schadenbearbeitung bieten zu können, ist es denkbar, dass wir im Einzelfall ausgewiesene externe Experten (z.B. Rechtsanwälte, Sachverständige) zur Unterstützung der Versicherten einschalten.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten an weitere Empfänger, wie etwa an Behörden (z.B. Erlaubnisbehörden von Pflichtversicherungen wie Rechtsanwaltskammern, Gewerbeämter, Industrie- und Handelskammern sowie Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Gerichte).

Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO) und Geldwäschegesetz (GwG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre,
- Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer oder unser Unternehmen selbst geltend gemacht werden,
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Die für unser Unternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Herr Thomas Fuchs
Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg

Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff "Widerspruch Datenverarbeitung" unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen an:

*ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg*

Datenaustausch mit Ihren früheren Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherern erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens (Bonitätsprüfung) oder bei Leistungsfällen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation ab.



Versicherungsinformationen der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft nach der Informationspflichtenverordnung

VIB 2026-06

1. Information zum Versicherter

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg

Sitz Hamburg
Handelsregister Hamburg HRB 106807

Postanschrift

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender),

Michael Schärfl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Haftpflichtversicherung.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

3. Gesamtprämie

Die Gesamtprämie - Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer - kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

4. Zusätzliche Kosten

Besondere Bearbeitungsgebühren und Kosten können dem Versicherungsschein entnommen werden.

5. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird die Prämie rechtzeitig von diesem benannten Konto abgebucht werden. Weitere Einzelheiten können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnommen werden.

6. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig zahlt.

7. Gültigkeitsdauer

An ein Angebot sind wir drei Monate gebunden. Vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen ist die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen unbefristet.

8. Widerrufsrecht

Abschnitt 1

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- dieses Schriftstück,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg
Fax: +49 40 226 337-888
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die mit diesem Schriftstück zur Verfügung gestellten Informationen
2. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei



die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
4. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
5. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

10. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Sprache und anwendbares Recht

Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht.

13. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- ❖ den Vermittler
- ❖ den Vorstand der
ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

teilzunehmen

Beschwerden können auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Fax: +49 228 4108-1550
Homepage: www.bafin.de

gerichtet werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

14. Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft